



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/129/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 13.7.2023

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

im Gemeindegebiet und Umgebung befinden sich flächennutzungsplanrelevante Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

110-kV-Freileitung

Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. J278 beträgt 25,00 m beiderseits der Leitungssachse. Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. J193 beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungssachse. Die Lage können Sie dem im Anhang befindlichen Übersichtslageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Hinsichtlich der, der angegebenen Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Bebauungen, aber auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, usw.

Aufgrund der weiten Entfernung zu der Konzentrationsfläche „Windenergie“ ist mit keinen Einschränkungen zu rechnen. Es sind die folgenden Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Windenergieanlagen (WEA)

Die Abstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen sind in der Norm DIN EN 50341-2-4, in der gültigen Fassung, geregelt. Sie sind mit den bereits vorher angewandten VDEW-Empfehlungen identisch. Diese Abstände sollen bereits bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Der Abstand zu Windenergieanlagen muss mindestens die Leitungsschutzzone der Leitung und den halben Rotordurchmesser betragen.

Zu dieser Schutzzone kommt zusätzlich der benötigte Arbeitsraum, der für die Aufstellung der Windenergieanlage benötigt wird. Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/Windenergieanlagenbetreiber anzugeben und anschließend zwischen dem Freileitungsbetreiber, hier der Bayernwerk Netz GmbH, und dem Antragsteller / Windenergieanlagenbetreiber zu vereinbaren.

Befindet sich die Hochspannungsfreileitung innerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage, muss gemäß DIN EN 50341 ein Mindestabstand von $> 3 \times$ Durchmesser des Rotors zum äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung eingehalten werden.

Dieser vorgenannte Abstand ($3 \times$ Rotordurchmesser) kann auf den oben genannten Mindestabstand (Leitungsschutzzone + $0,5 \times$ Rotordurchmesser + Arbeitsraum) zu Windenergieanlagen verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet werden oder der Nachweis erbracht wird, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt.

Die hierbei anfallenden Kosten hat der Bauherr der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen. Die Nachrüstungen der Schwingungsdämpfer wird vom Leitungsbetreiber ausgeführt.

In jedem Fall muss die Zulässigkeit einer Windenergieanlage, die in der Nähe einer Freileitung (Abstand $\leq 3 \times$ Rotordurchmesser bei der ungünstigsten Stellung der Rotorblattspitze zum äußeren ruhenden Leiterseil einer 110-kV-Leitung) errichtet wird, im Einzelfall von uns geprüft werden.

Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte ist zu beachten, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen.

110-kV-Anlagen

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html> .

Lageplan



Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Aspekte und Anforderungen sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht aber grundsätzlich kein Konfliktpotential zwischen dem vorhandenen Leitungsnetz und den ausgewiesenen Konzentrationszonen. Auch in der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass durch die großen Abstände keine Einschränkungen zu erwarten sind. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	---	-------------------	------------------	-------------------------------------	--